

# **Die Elektrizitätswirtschaft in Südwestdeutschland zwischen Staat, Kommunen und Privatwirtschaft**

Von den Anfängen der öffentlichen Stromversorgung bis zur Gründung der „Energie-Versorgung Schwaben AG“ 1939

Von Bernhard Stier

Ziel des Beitrags ist es, die Entstehung und den Aufbau der Oberschwäbischen Elektrizitätswerke sowie die grundlegenden Ideen und Konzepte, die hinter dieser Unternehmensgründung standen, in die allgemeinen Entwicklungslinien von Elektrizitätswirtschaft und Elektrizitätspolitik einzuordnen. Den zeitlichen Ausgangspunkt bilden die Anfänge der öffentlichen Elektrizitätsversorgung um 1890, den Endpunkt die Vollendung der flächendeckenden Stromnetze und die verbindliche Etablierung der technisch-wirtschaftlichen sowie der ordnungspolitischen Strukturen und Denkmuster zwischen den späten 1920er und den späten 1930er Jahren.<sup>1</sup>

## **Die Anfänge in Württemberg: Stromselbsthilfe durch kommunale Zweckverbände**

Elektrizitätswirtschaft in größerem Maßstab begann für das Königreich Württemberg um die Jahrhundertwende mit dem Übergang von der lokalen zur flächendeckenden Stromversorgung durch die neuartigen Überlandzentralen.<sup>2</sup> Die hydrographischen Bedingungen der Landesnatur und die Absatzbedingungen begünstigten dabei kleinräumige Lösungen auf Wasserkraft-Basis. Neben den Städten hob sich allein der mittlere Neckarraum frühzeitig davon ab. In dieser dicht besiedelten industriellen Kernregion des Landes mit hohem und gut durchmischem Stromverbrauch von Landwirtschaft, Handwerk, Industrie und Privathaushalten etablierten sich mit deutlich größer zugeschnittenen Versorgungsgebieten die ersten großen

Elektrizitätswerke auf kombinierter Wasserkraft- und Kohlebasis: die „Neckarwerke“ in Altbach bei Esslingen, gegründet 1899 und seit der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft im Jahr 1905 von der AEG beherrscht, das 1909 gegründete „Elektrizitätswerk Beihingen-Pleidelsheim“, seit 1913 als „Kraftwerk Altwürttemberg AG“ (KAWAG) firmierend und unter der Kontrolle des rheinischen Energiekonzerns RWE stehend, schließlich das bereits 1895 in Betrieb gegangene kommunale Elektrizitätswerk der Landeshauptstadt Stuttgart.

Die Entwicklung der Überlandzentralen zeigte jedoch, dass freies Spiel der konkurrierenden Kräfte und „natürliches Wachstum“ des Elektrizitätssystems gerade in dünn besiedelten Regionen keine gleichmäßige und flächendeckende Versorgung garantierten. Die privatwirtschaftlich betriebenen elektrischen Netze, so die Erfahrung, folgten bei ihrer räumlichen Ausdehnung stets dem Gesetz des Rentabilitätskalküls – der Effekt: gute Versorgung in den Ballungszentren, Lücken vor allem in den weitläufigen ländlichen Regionen mit niedriger, einseitig landwirtschaftlicher und damit für die Elektrizitätslieferanten unrentabler Verbrauchsstruktur. Gerade unter den spezifischen Bedingungen des württembergischen Wirtschaftslebens kam der Elektrifizierung jedoch eine besondere Rolle zu. Die vollkommene Abhängigkeit vom Kohleimport hatte sich mit zunehmender Industrialisierung zu einem Haupthemmnis für Handwerk und Industrie entwickelt. Erst die Elektrizität, gewonnen durch intensivere Nutzung einheimischer Wasserkräfte sowie durch Verstromung importierter Kohle und weiträumig verteilbar durch die neue Hochspannungstechnik, eröffnete dem Gewerbe, aber auch der unter Arbeitskräftemangel leidenden Landwirtschaft neue Perspektiven. Von allen Antriebsarten schien zudem der in kleinen Baugrößen verfügbare Elektromotor wie kein anderes Antriebsinstrument für den in Württemberg vorherrschenden Kleinbetrieb geeignet.

Die Möglichkeit, über Elektrifizierung wichtige Infrastrukturpolitik zu betreiben, rief die staatliche Verwaltung auf den Plan.<sup>3</sup> Auf Anregung des Landtags regelte das Innenministerium im Herbst 1905 die Beratung von interessierten Gemeinden und Genossenschaften bei Projekten zur „Versorgung eines ausgedehnten Abnehmerkreises mit elektrischer Kraft“. Sie konnten künftig die „Ministerialabteilung für den Straßen- und Wasserbau“ in Anspruch nehmen. 1909 wurde die Aufgabe

dem „Württembergischen Revisionsverein“ zugewiesen, der dazu bis 1913 neben seiner Prüfstelle für Dampfkessel eine komplette elektrotechnische Abteilung einrichtete. Daneben beriet auch die „Zentralstelle für Handel und Gewerbe“, das traditionsreiche Institut württembergischer Gewerbeförderung, Unternehmer in Sachen Elektrizitätserzeugung und -verwendung. Die Anpassung des rechtlichen Rahmens ergänzte diese institutionalisierte Betreuungspolitik. Das neue Wassergesetz, nach jahrelangen parlamentarischen Beratungen im Oktober 1900 verabschiedet, zielte darauf ab, die Wasserkräfte des Landes möglichst vollständig auszuschöpfen und gleichzeitig den Nutzen der neuen Elektrizitätstechnologie der Allgemeinheit zugute kommen zu lassen. Als wichtigstes Kriterium für die Konzessionserteilung galt künftig, „die aus der Vertheilungsfähigkeit und Uebertragbarkeit dieser Kraft sich ergebenden Vortheile [...] möglichst weiten Kreisen zu möglichst billigen Preisen zugänglich zu machen“. Mitspracherechte des Staates bei der Preisbildung für elektrischen Strom wie bei seiner Verteilung und ein Rückkaufsrecht der öffentlichen Hand für private Wasserkraftwerke bildeten die Hauptmittel, um diese wichtigen „gemeinwirtschaftlichen Interessen“ zu wahren. Genossenschaften, „welche in großem Maßstab die Gewinnung und Fernleitung elektrischer Kraft zu Gunsten ihrer Mitglieder“ betrieben und damit einen „erheblichen volkswirtschaftlichen Nutzen“ vermittelten, konnten sogar als „öffentliche Wassergenossenschaften“, also als Körperschaften des öffentlichen Rechts, anerkannt werden.

Damit war ein tragfähiger rechtlicher und administrativer Rahmen geschaffen; die Stromversorgung selbst überließ der Staat jedoch den Betroffenen vor Ort. 1905 gründeten im oberen Gäu südwestlich der Landeshauptstadt mehr als 1.000 Landwirte und Gewerbetreibende mit Unterstützung der Gemeinden des Oberamtsbezirks die Genossenschaft „Elektrische Kraftübertragung Herrenberg“. Als erstes Unternehmen dieser Art gab sie dem Selbsthilfegedanken entscheidende Impulse, aber hinsichtlich der Organisationsform setzte sich eine andere Lösung durch. Nicht die Genossenschaft privater Einzelmitglieder, wiewohl im öffentlichen Interesse arbeitend, sondern der Zweckverband öffentlichen Rechts entwickelte sich zum zukunftsweisenden Modell württembergischer Elektrifizierung. Auf dem hinsichtlich der Netz-Technik, der Organisation und ihres gesellschaftlichen Stellenwerts eng verwandten Gebiet der Wasserversorgung war dieses Modell längst

erprobt und gab mit der seit den 1870er Jahren erfolgreich aufgebauten Alwasserversorgung ein eindrucksvolles Beispiel für seine Leistungsfähigkeit. Unmittelbar aus dem Projekt eines kommunalen Verbandswasserwerks ging 1913 der „Gemeindeelektrizitätsverband Überlandwerk Aistaig“ am oberen Neckar hervor, und bis zum Vorabend des Ersten Weltkrieges entstanden insgesamt sieben Überlandwerke als Gemeinde- oder Bezirksverbände. In den Randzonen des Landes schlossen sich badische und bayerische Gemeinden, vor allem aber solche aus Hohenzollern, den württembergischen Zweckverbänden an. Mit Ausnahme der östlichen Peripherie, wo sich mit der „Überlandwerk Jagstkreis AG“ (UJAG) ein privates Unternehmen aus dem Dunstkreis des Siemens-Schuckert-Konzerns etablierte, deckten Zweckverbände der Stromversorgung die weitläufigen ländlichen Regionen ab. Sie machten die württembergische Elektrizitätswirtschaft zwar nicht nach Einwohnerzahl und Verbrauch, wohl aber nach der versorgten Fläche zu einer vorwiegend öffentlichen Aufgabe.

<Kasten:>

#### ***Elektrizitäts-Zweckverbände in Württemberg<sup>4</sup>***

<i>Name</i>	<i>Entstehung</i>
<i>Elektrische Kraftübertragung Herrenberg eGmbH</i>	<i>1905</i>
<i>Gemeindeverband Elektrizitätswerk für den Bezirk Calw (1913 umbenannt in Gemeindeverband Elektrizitätswerk Teinach-Station)</i>	<i>1905/1907</i>
<i>Gemeindeelektrizitätsverband Enzberg</i>	<i>1907/1909</i>
<i>Bezirksverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke</i>	<i>1907/1909</i>
<i>Gemeindeverband Überlandwerk Hohenlohe-Öhringen</i>	<i>1908/1910</i>
<i>Gemeindeelektrizitätsverband Kocherstetten</i>	<i>1910</i>
<i>Gemeindeverband Überlandzentrale für den Bezirk Tuttlingen</i>	<i>1911/1912</i>

<i>Gemeindeverband Überlandwerk Aistaig</i>	<i>1911/1913</i>
<i>Gemeindeverband Elektrizitätswerk Ingelfingen</i>	
<i>(1934 Fusion mit Gemeindeverband Elektrizitätswerk Hohebach)</i>	<i>1917</i>
<i>Bezirksverband Neckar-Enzwerke</i>	
<i>(1936 Fusion mit Bezirksverband Überlandwerk Altwürttemberg zum Neckar-Elektrizitätsverband)</i>	<i>1918/1920</i>
<i>Bezirksverband Heimbachkraftwerk</i>	<i>1919/1920</i>
<i>Bezirksverband Stromverband Jagstkreis</i>	<i>1920</i>
<i>Bezirksverband Überlandwerk Altwürttemberg</i>	<i>1921</i>
<i>Gemeindeverband Elektrizitätswerk Hohebach</i>	
<i>(seit 1934 Gemeindeelektrizitätsverband Ingelfingen-Hohebach)</i>	<i>1924</i>

### **Gemeinnützige Elektrizitätsversorgung zu Selbstkosten**

Rechtliche Grundlage für Gemeinde- und Bezirksverbände, die beiden Spielarten des Zweckverbandes, bildete das Verwaltungsedikt von 1891, seit 1906 die neue württembergische Gemeinde- und Bezirksordnung.<sup>5</sup> Die Kooperation von Kommunen und Amtsbezirken „behufs besserer Erfüllung bestimmter dauernder Aufgaben“ unter der Aufsicht des Innenministeriums hatte zunächst auf Gemeinschaftsaufgaben bei der Wasserversorgung und beim Straßenbau sowie im Schulwesen abgezielt. Ebenso wie es undenkbar gewesen wäre, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern wie Wasser, Verkehr oder Bildung privater Wirtschaftstätigkeit zu überlassen, rückte auch in der Stromversorgung das Prinzip der Dienstleistung für die Allgemeinheit an erste Stelle. Sämtliche Satzungen der neuen Zweckverbände, nach den Vorgaben der Kommunalaufsicht ausgearbeitet, definierten die „gemeinnützige Versorgung mit elektrischer Energie“ als obersten Grundsatz der Verbandspolitik. In der lapidaren Bestimmung, dass die Verbände „keinen Gewinn erstreben“, schlug sich die Vorgabe nieder, die Elektrizität „möglichst weiten Kreisen zu möglichst billigen Preisen“ zu liefern, wie ihn wenige Jahre zuvor das neue Wasserrecht

formuliert hatte. In der Praxis bedeutete dies, zugunsten der Abnehmer und der allgemeinen Wachstumseffekte für die regionale Wirtschaft auf Profit zu verzichten, wie ihn private Stromversorger aus dem Geschäft zogen. Keineswegs aber wollten die Väter des Verbandsgedankens auf rational kalkulierendes Verhalten verzichten. Wirtschaftliche Vernunft im Allgemeinen und die Sorge um das Fundament der Gemeindefinanzen im Besonderen verboten eine mögliche Subvention des Energieverbrauchs; die Strompreise waren so festzusetzen, „daß das Unternehmen den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit entspricht und eine Inanspruchnahme der Amtskörperschaften nicht erforderlich“ werde, wie 1913 die Satzung für den Tuttlinger Verband formulierte. Wenn das Unternehmen Bestand haben sollte, mussten die Tarife neben den laufenden Betriebskosten eine – wenngleich mäßige – Verzinsung und Tilgung des Kapitals enthalten. Den zweiten Eckpfeiler der Geschäftspolitik bildeten die kaufmännisch kalkulierten Selbstkosten der Stromerzeugung; Zweckverbände mussten in ihrer Geschäftspolitik also „ebenso verfahren wie ein Privatunternehmer“.<sup>6</sup>

Mit den Zweckverbänden rückte auch in der Stromversorgung das Prinzip der Dienstleistung für die Allgemeinheit an die erste Stelle. Die Landtagsdebatte, durch aufmerksame Beobachter der Elektrifizierung zu Beginn des Jahres 1909 in Gang gebracht, sicherte das Konzept ab und gab ihm einen dezidiert staatspolitischen Auftrag mit auf den Weg.<sup>7</sup> Die Zweite Kammer forderte, die verfügbaren Wasserkräfte des Landes zu erfassen und sie vor allem „für öffentliche und gemeinnützige Zwecke“ der Elektrizitätserzeugung zu sichern. Das sollte, so ein Antrag der Zentrumsfraktion, ausschließlich „durch Gemeinden, Amtskörperschaften oder Verbände solcher oder durch sonstige die öffentlichen Interessen wahrenen Vereinigungen“ erfolgen, und dabei sollte vor allem einer „tatsächlichen Monopolisierung durch Kapitalisten“ vorgebeugt werden. Vor allem jene Abgeordneten, die in ihren Wahlkreisen selbst an Elektrizitätsprojekten mitarbeiteten, bestimmten diese neue Stoßrichtung: Protagonisten regionaler Stromselbsthilfe wie Heinrich Guoth (1868–1909), Mitbegründer der Herrenberger Genossenschaft, Alfred Rembold (1844–1922) aus Ravensburg, tatkräftiger Förderer der Elektrifizierung in Oberschwaben, und Wilhelm Vogt (1854–1938) aus Gochsen bei Neckarsulm, einer der Mitgründer des Gemeindeverbandes Hohenlohe-Öhringen, forderten, dass Elektrizitätswerke „nur auf genossenschaftlicher Grundlage oder auf einem

Gemeindeverband gegründet“ werden dürften. Es sei zu verhindern, „daß hier Privatkapital festgelegt wird, wobei nachher die Angeschlossenen den Aktionären vollständig ausgeliefert sind und die betreffende Aktiengesellschaft eine Monopolstellung erhält, die wirklich bedauerlich ist und schädlich für die Beteiligten wirkt.“ Profitorientierte Stromversorgung durch privates Kapital nach Möglichkeit zu verhindern, lautete seit dem Frühjahr 1909 also die Devise des Parlaments. Im Dezember 1911 erhob das Innenministerium diese gemeinnützige antimonopolistische und antikapitalistische Elektrizitätspolitik endgültig zur verbindlichen Norm; neben der Offenlegung aller Stromverträge und dem Verbot des für die Privatunternehmer einträglichen Installationsmonopols war ihr Hauptinstrument die rigorose Handhabung des Wegerechts zugunsten der öffentlich-rechtlichen Strom-Zweckverbände.

Mit den Prinzipien der Gemeinnützigkeit und der Lieferung zu Selbstkosten war das sensible Koordinatensystem der Stromversorgung in kommunaler Selbsthilfe hervorragend ausbalanciert, und mit der Kommunalaufsicht stand der Ministerialbürokratie ein hoch wirksames Instrument zur Steuerung des Elektrizitätssystems zur Verfügung. Denn wie bei den Kommunen selbst unterlag die Darlehensaufnahme durch Gemeinde- und Bezirksverbände der Genehmigungspflicht. Dadurch konnten Kreisregierungen und Innenministerium Investitionsentscheidungen der Verbände beeinflussen und die Überlandversorgung auf einer Fläche von gut zwei Dritteln des gesamten Landes in die politisch gewünschte Richtung lenken. Der Verwaltungstradition entsprach es ebenso wie den Konzepten der Ressortchefs und führenden Ministerialbeamten, dieses Instrument ausgiebig anzuwenden. Gerade die Gründung des „Bezirksverbandes Oberschwäbische Elektrizitätswerke“, bei der Gemeinden, Oberämter und Regierung eng zusammenarbeiteten, belegt die konzeptionellen und personellen Verflechtungen zwischen der Elektrizitätsbewegung vor Ort und der Stuttgarter Ministerialbürokratie.

Seit etwa 1910 zeichneten sich die Konturen eines flächendeckenden Elektrizitätssystems ab. Ihrem Auftrag gemäß bemühten sich die Zweckverbände nicht nur um die rentablen, absatzstarken Gebiete, sondern nach dem Prinzip der Mischkalkulation auch um entlegene, verbrauchsschwache Regionen. Im Gebiet der OEW etwa sicherte ein Stufenplan den großen und mittleren Gemeinden sowie den

Einzelsiedlungen den Anschluss innerhalb festgelegter Fristen zu. Zwar nahmen die Verbände die Stromlieferung erst allmählich, dann schließlich unter kriegsbedingten Schwierigkeiten auf, aber die Grundstrukturen der gemeinnützigen Versorgung mit Elektrizität hatten sie dauerhaft etabliert. Am Vorabend des Ersten Weltkriegs war die zweite Etappe der Elektrifizierung abgeschlossen, und von den 1.905 württembergischen Gemeinden waren 1.258 oder 66 % mit Elektrizität versorgt. Diese Angabe besagt wohlgerneht nur, dass eine Anschlussmöglichkeit bestand, nicht jedoch, von wie vielen Haushalten sie genutzt wurde. 1916 hatten nur noch 5 % der Ortschaften und 2,8 % der Bevölkerung im Königreich keinen Zugang zur Elektrizität. Insgesamt 243 Elektrizitätswerke, darunter 63 zumeist kleinere Überlandzentralen, versorgten etwa 1.800 der 1.899 selbständigen Gemeinden des Königreichs mit elektrischem Strom.<sup>8</sup>

### **Ein Gegenmodell: staatliche Elektrizitätswirtschaft im Großherzogtum Baden**

Das württembergische Modell stellte eine Besonderheit in der deutschen Elektrizitäts-Landschaft dar. Dasselbe Ziel der möglichst raschen Elektrifizierung, der Erschließung vor allem der ländlichen Gebiete sowie der Versorgung der Allgemeinheit mit preisgünstiger elektrischer Arbeit, jedoch mit einem vollkommen gegensätzlichen Konzept, verfolgte das Nachbarland Baden.<sup>9</sup> Dessen stärker zentralstaatlich ausgerichtete Verwaltungstradition ließ zusammen mit den natürlichen Ausgangsbedingungen – vor allem den großen Wasserkraften am Hochrhein sowie im nördlichen Schwarzwald – bereits vor dem Ersten Weltkrieg ein zentrales, vom Staat betriebenes System der Großkraftgewinnung und Stromversorgung entstehen. Es wurde in einer größeren Region im Norden des Landes erprobt und von dort auf das ganze Staatsgebiet ausgedehnt. 1921 erfolgte die Zusammenfassung staatlicher Kraftwerke, Kraftwerksbeteiligungen und Transport- bzw. Verteilungsnetze in der Staats-Aktiengesellschaft „Badische Landeselektrizitätsversorgung AG“.

Dieses badische Modell der staatlichen Stromerzeugung und -versorgung war Ergebnis eines über zwei Jahrzehnte währenden Lernprozesses; den

Ausgangspunkt bildeten die großen Wasserkräfte des Hochrheins oberhalb von Basel. In der Nähe der Bahnstation Rheinfelden nahm 1898 ein Konsortium unter Führung des Branchenriesen AEG eine Anlage von etwa 16.000 PS Leistung – damals das größte europäische Laufwasserkraftwerk – in Betrieb. In der Folgezeit siedelten sich zahlreiche Unternehmen an, und die Umgebung von Rheinfelden entwickelte sich zur aufstrebenden Industrieregion mit „beinahe amerikanischem Charakter“, wie eine zeitgenössische Werbebroschüre stolz verkündete. Weitere Kraftwerke gingen 1912 bei Augst-Wyhlen (30.000 PS) und 1914 bei Laufenburg (50.000 PS) in Betrieb. Hauptabnehmer waren vor allem neu angesiedelte Großbetriebe der Elektrochemie und der Aluminiumerzeugung, daneben die Textilindustrie und die privaten Haushalte in der Region. Die „Kraftübertragungswerke Rheinfelden AG“ (KWR) und die „Kraftwerk Laufenburg AG“ (KWL) entwickelten sich zu marktbeherrschenden Anbietern elektrischer Energie zwischen Schweiz, Südschwarzwald und dem Oberelsass.

Parallel zur Elektrifizierung der Region entzündete sich aber auch Kritik an der privatwirtschaftlichen Ausbeutung der Wasserkräfte. Bereits anlässlich der Konzessionserteilung für Rheinfelden hatte der badische Landtag 1891 die Vergabe an Privatunternehmer erfolglos kritisiert. Stärkere Wirkung ging jedoch erst von der öffentlichen und publizistischen Debatte aus, die mit dem Bau des Kraftwerks Rheinfelden begann. Politiker, Unternehmer und aufmerksame Zeitgenossen aus Südbaden kritisierten die Praxis der Konzessionsvergabe an Großkonzerne und forderten stattdessen, vor allem das Kleingewerbe mit preisgünstiger elektrischer Antriebskraft zu versorgen. Unter dem Eindruck dieser Debatte befasste sich seit der Jahrhundertwende auch der Landtag wieder intensiver mit dem Problem der Elektrifizierung und machte sich der Regierung gegenüber zum Anwalt der öffentlichen Interessen. Vor allem die Zweite Kammer – hier saßen die vom Volk gewählten Abgeordneten – forderte eine planmäßige Elektrifizierung unter staatlicher Aufsicht, damit auch Handwerk, Kleingewerbe, Landwirtschaft und private Haushalte von der billigen und arbeitssparenden Energie profitieren könnten. Unter dem wachsenden Druck von Parlament und öffentlicher Meinung schloss sich schließlich auch die Regierung der Auffassung an, dass die gesamte Elektrizitätserzeugung umfassender politischer Steuerung bedürfe. In neuen Konzessionen, so in der für das Hochrhein-Kraftwerk in Augst-Wyhlen (erteilt 1907), waren öffentliche Interessen

durch Vorschriften über Gewinnbegrenzung, Genehmigungspflicht für die Strompreise, durch Reservierung von Kapazitäten für Handwerk und Kleingewerbe sowie durch die befristete Laufzeit der Konzessionen besser abgesichert als zuvor.<sup>10</sup> Zudem hatte die Wasserrechtsnovelle von 1899 die Kontrollmöglichkeiten gegenüber großen Wasserkraftanlagen verbessert. Bei der Konzessionserteilung mussten künftig die Bewerber bevorzugt werden, deren Projekt „vom Gesichtspunkte der öffentlichen und gemeinwirtschaftlichen Interessen die größeren Vorteile“ versprach.

### **Murgwerk und badische „Landeselektrizitätsversorgung“**

Mit den gegensätzlichen Szenarien einer „privatkapitalistischen“ Wasserkraftwirtschaft und der „Ausnützung des Rheins im Staatsinteresse“ waren die Koordinaten künftiger Auseinandersetzungen abgesteckt. Die Chance, das neuartige Konzept der gemeinnützigen Stromversorgung in Staatsregie zu erproben, bot sich wenige Jahre später im Nordschwarzwald. Bereits seit der Jahrhundertwende bemühten sich im allgemeinen Elektrizitätsfieber verschiedene Unternehmen um Wasserrechte am Oberlauf der Murg, einem der niederschlagsreichsten und damit für die Wasserkraftnutzung attraktivsten Gebiete Badens.<sup>11</sup> Nach den Erfahrungen am Hochrhein war es jedoch undenkbar, auch diese Wasserkraft dem Privatkapital zu überlassen. Im Sommer 1907 kaufte der badische Staat die baureifen Entwürfe für ein Großkraftwerk bei Forbach an. Das „Murgwerk“ sollte in einer ersten Ausbaustufe 21.750 PS leisten und jährlich 35 Mio. kWh, nach Erweiterung durch die Pumpspeicheranlage des „Schwarzenbachwerks“ insgesamt 85 Mio. kWh erzeugen. Im Dezember 1912 beschloss der Landtag das Gesetz über den Bau des Murgwerks.

Ursache für die Zeitverzögerung von den ersten Diskussionen bis zum Baubeschluss waren die Probleme bei der Stromverteilung. Zunächst hatte die Ministerialverwaltung geplant, nur das Kraftwerk in Staatsregie zu betreiben und die Elektrizität an den Hauptschaltstationen der Fernleitung den „in Frage kommenden Hauptabnehmern“, vor allem Städten und kommunalen Stromverbänden, aber auch industriellen Großabnehmern, zur Verfügung zu stellen. Damit wäre ein der

württembergischen Kommunal-Elektrizitätswirtschaft vergleichbares System entstanden. Die 1909/10 ergangene Aufforderung an Kreise und Amtsbezirke, „Groß-Stromgenossenschaften“ zu gründen, blieb jedoch ohne Resonanz; nur im Amtsbezirk Buchen entstand 1914 ein kommunaler Strombezugs-Zweckverband. Dass der Staat Transport und Verteilung der Elektrizität schließlich selbst in die Hand nahm, lag am Desinteresse der Kommunen, vor allem aber an der Sogwirkung der engagiert und teilweise emotional geführten Elektrizitätsdebatte im Landtag, wo aus dem Murgprojekt der Plan einer landesweiten staatlichen Elektrizitätsversorgung „zu möglichst gleich günstigen Bedingungen“ entstand. Die bis auf wenige lokale Ausnahmen noch nicht elektrifizierte Region von Baden-Baden über Karlsruhe und Pforzheim bis in das badische Bauland zwischen Neckar, Jagst, Main und Tauber bot sich dafür besonders an; sie war aber seit etwa 1909 ins Visier privater Elektrizitäts-Gesellschaften geraten, die zwei größere Überlandzentralen errichten wollten. Während der Verhandlungen mit der „Rheinischen Schuckert-Gesellschaft für elektrische Industrie AG“ und der „Oberrheinischen Eisenbahn-Gesellschaft AG“ über die Abnahme von Murgstrom aus Forbach brach erneut der Konflikt zwischen öffentlichem und unternehmerischem Interesse auf. Die Auseinandersetzungen über Versorgungsbedingungen und Baukostenzuschüsse sowie vor allem über den Einkaufspreis für den Murgstrom und die Strompreise für die Verbraucher zogen sich über Jahre hin. Sie sollten zu einem grundlegenden Meinungswandel in Verwaltung und Landespolitik führen.

Unter dem Eindruck der schwierigen Verhandlungen und unter dem Einfluss des Krieges, der in einem bis dahin unbekanntem Ausmaß staatliche Eingriffe in die Wirtschaft brachte und in dessen Verlauf eine immer stärkere Energieknappheit auftrat, setzte sich der Gedanke der staatlichen Elektrizitätsverteilung auf breiter Front durch. Er überzeugte auch die Abgeordneten der Konservativen, die sich zunächst gegen den „staatlichen Kommunismus“ der von der öffentlichen Hand betriebenen Elektrizitätsversorgung gewehrt hatten. Für die im November 1918 entstandene Republik war es erst recht keine Frage, dass Elektrizitätsversorgung Teil der Sozial- und Strukturpolitik und damit Staatsaufgabe, zudem ein für die Sozialisierung besonders geeigneter Wirtschaftsbereich sei. Bereits im Dezember 1918 beschloss die badische Regierung, eine flächendeckende staatliche Stromversorgung aufzubauen. Seit 1919/20 wurde dazu mit großem Aufwand ein

staatliches Hoch- und Mittelspannungsnetz errichtet; zu den beiden vom Murgwerk zu versorgenden Regionen in Nordbaden und im Nordosten kam die – an das Gebiet der OEW angrenzende und bis dahin ebenfalls noch weitgehend „stromlose“ – nordöstliche Bodenseeregion als dritter Schwerpunkt. Das im November 1918 in Betrieb gegangene Murgwerk entwickelte sich damit zum Kern einer badischen „Landeselektrizitätsversorgung“.

Am Ende des Jahres 1919 waren in Baden 62 % der Gemeinden – nahezu doppelt so viele wie 1913 – und 83,2 % der Einwohner mit Elektrizität versorgt. Einmal begonnen, wuchs die Landeselektrizitätsversorgung in immer größere Dimensionen, sodass die bestehende Verwaltung innerhalb der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus nicht mehr zweckmäßig erschien. Nach einhelliger Meinung konnte allein eine privatrechtliche, aber im Staatsbesitz befindliche Gesellschaft Flexibilität und Dynamik der privaten Unternehmertätigkeit mit den Prinzipien staatlicher Daseinsvorsorge verbinden und dabei sowohl Monopolisierungstendenzen als auch bürokratische Schwerfälligkeit vermeiden. Solche Modelle waren in der Volkswirtschaftslehre der Zeit längst entwickelt; die Idee des „Staatseigentums mit privater Verwaltung“ wurde nicht zuletzt vom renommierten „Verein für Socialpolitik“ in seiner finanzwirtschaftlichen Kriegsenquête als geeignete Organisationsform für die Elektrizitätswirtschaft empfohlen. Den Ausschlag für die Gründung einer Aktiengesellschaft gab schließlich die Situation auf dem Kapitalmarkt der frühen 1920er Jahre. Das Ausbauprogramm des Landtags verschlang enorme Summen, während Kriegslasten, Reparationsverpflichtungen und galoppierende Inflation die Kreditwürdigkeit des Staates immer mehr beeinträchtigten. Der „Badischen Landeselektrizitätsversorgung AG (Badenwerk)“, vom Landtag am 1. Juli 1921 per Gesetz beschlossen, wurde der Betrieb des Murgwerks und der weitere Ausbau der Elektrizitätsversorgung übertragen. Die Aktien des „Badenwerks“ befanden sich vollständig in Staatsbesitz.<sup>12</sup>

Auf dieser neuen unternehmerischen Grundlage entwickelte sich das Badenwerk mit Unterstützung der Verwaltung zum beherrschenden Faktor auf allen Ebenen der Elektrizitätswirtschaft. Zur Übernahme von lokalen Elektrizitätsversorgern kam der Bau von Großkraftwerken – in den 1920er Jahren wieder verstärkt mit privaten oder gemischt-wirtschaftlichen Elektrizitätsunternehmen als Partnern –, die landesweite

Verbundwirtschaft durch Errichtung einer „Sammelschiene“ zwischen dem Norden des Landes und dem Hochrhein, schließlich der Stromaustausch mit Württemberg und der Schweiz sowie mit der „Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG“ (RWE), dem beherrschenden Verbundunternehmen im Westen Deutschlands. 1926 wurde die zweite Stufe des Murgwerks, die Pumpspeicheranlage des „Schwarzenbachwerks“, fertiggestellt. 1929 begann der Bau des „Schluchseewerks“, einer großen Kraftwerksanlage im Südschwarzwald, die in drei Stufen ein Gefälle von 600 Metern zwischen dem Schluchsee und dem Rhein bei Waldshut ausnutzte und durch Pumpspeicherung elektrische Überschussarbeit aus dem ebenfalls neu errichteten Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt verwertete. Weitere Kraftwerke bei Dogern und Reckingen ergänzten das Programm. Bereits 1921 hatte sich das Badenwerk an einem neuen Dampfkraftwerk in Mannheim, dem „Großkraftwerk Mannheim“, und an der „Neckar AG“ beteiligt, die den Fluss – seit 1921 Reichswasserstraße – zum Schifffahrtskanal ausbaute und dabei auch Laufwasserkraftwerke errichtete. 1926 begann der Verbundbetrieb mit der RWE über eine Hochspannungsleitung, die das Ruhrgebiet mit den Kohlekraftwerken in Nordbaden und Württemberg, den badisch-schweizerischen Wasserkraftwerken am Hochrhein sowie mit den Vorarlberger Illwerken zusammenkoppelte. Folgerichtig beteiligte sich die RWE an den großen Kraftwerksprojekten Schluchsee und Ryburg-Schwörstadt. Mit 236 nach B-Vertrag und 8 nach A-Vertrag belieferten Gemeinden und einem Versorgungsgebiet, das 23 % der Fläche Badens umfasste, hatte das Badenwerk 1921 begonnen. 1950 belieferte es 65 % des Gebiets des ehemaligen Landes Baden mit 744 Gemeinden.

### **Stromversorgung, Gemeinwohl und Staatsintervention – die Elektrizitätsdiskussion in Volkswirtschaftslehre und Politik**

Die beiden Modelle der Elektrizitätsversorgung in Württemberg und Baden entsprachen der jeweiligen politischen Tradition der beiden Länder und ihren energiewirtschaftlichen Besonderheiten. So unterschiedlich sie waren, verfolgten sie dennoch dasselbe Ziel der gemeinnützigen Versorgung zu Selbstkosten – und wurden beide durch die wirtschaftswissenschaftliche und politische Elektrizitäts-Debatte der Zeit unterstützt. Unter dem Eindruck des volkswirtschaftlichen Potenzials

des elektrischen Stroms hatte die Nationalökonomie seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert die Forderung entwickelt, eine groß dimensionierte und effiziente Energieversorgung zu möglichst niedrigen Kosten aufzubauen, gesamtwirtschaftliches Wachstum und individuellen Wohlstand durch Ausweitung der Energieverwendung und Steigerung des Verbrauchs zu fördern und die positiven, d. h. degressiven Effekte einer solchen Konsumzunahme auf die Kosten von Erzeugung und Verteilung an die Abnehmer weiterzugeben. Die Frage, ob man den Sektor dem freien Spiel der Kräfte überlassen könne oder ihn staatlich regulieren müsse, war nach kontroverser Diskussion überwiegend zugunsten der Staatsintervention beantwortet worden. Nur durch unternehmerische Betätigung des Staates in der Energiewirtschaft, mindestens aber durch staatliche Beaufsichtigung ließen sich nach herrschender Auffassung die Nachteile der ungehemmten Entwicklung vermeiden und Fehlentwicklungen korrigieren. Als solche galten vor allem eine immer deutlicher sich abzeichnende Zersplitterung der Energiewirtschaft in kleine und kleinste technische bzw. unternehmerische Einheiten, die angesichts der Fortschritte von Erzeugungs- und Übertragungstechnik nicht mehr wirtschaftlich arbeiteten, sowie vor allem die Abschöpfung überhöhter Gewinne. Defizite dieser Art waren bereits seit Beginn der Elektrifizierung durch großzügige Wasserkraftkonzessionen, vor allem aber durch lokale Versorgungsmonopole in Form ausschließlicher Wegenutzungsrechte und exklusiver Lieferungsverträge entstanden. Sie hatten zur Herausbildung abgeschlossener Versorgungsgebiete sowie zu einer weitgehenden Aushebelung des Wettbewerbs geführt und schienen nur noch durch die Intervention der Politik korrigierbar.<sup>13</sup>

Die Brücke, um die ordnungspolitische Ausnahme für den Elektrizitätssektor in das dominierende wirtschaftsliberale Modell zu integrieren, bildete das Konzept des „natürlichen Monopols“, also die Vorstellung, dass bestimmte Wirtschaftsbereiche und insbesondere die zum zentralisierten Großbetrieb und zur Netzbildung tendierenden Energiesysteme nicht nach dem Konkurrenzprinzip, sondern monopolistisch und unter staatlicher Aufsicht bewirtschaftet werden müssten, wenn sie einen maximalen ökonomischen und sozialen Nutzen erbringen sollten, und dass sie deshalb der Regulierung, wenn nicht gar der Verstaatlichung bedurften. Vorschläge für ein Elektrizitätswirtschaftsrecht, das sich an diesen Prinzipien orientierte, waren bereits in den 1880er Jahren entwickelt worden; nachhaltiger

wirkte jedoch erst die seit der Jahrhundertwende im Umfeld des Vereins für Socialpolitik entwickelte Theorie. Dem Ziel, eine „möglichst wirtschaftliche Produktion und möglichst gerechte Verteilung des Produktionsertrags“ zu gewährleisten – so 1908 der spätere NS-Wirtschaftsminister Hjalmar Schacht – dienten bereits vor 1914 zahlreiche Initiativen für eine einheitliche Elektrizitätsgesetzgebung sowie für ein staatliches Monopol in diesem Bereich. Umstritten blieb jedoch, wie weit die Intervention reichen musste – bloße Aufsicht, Kapitalbeteiligung in Form gemischt-wirtschaftlicher Unternehmen oder volle Verstaatlichung – und wer von den konkurrierenden Akteuren auf der politischen Ebene, d. h. Reich, Bundesstaaten oder Kommunen, die Führung übernehmen sollte.

### **Seit 1916: Württemberg auf dem Weg zu Verbundwirtschaft und Großkrafterzeugung**

In Württemberg hatten sich, vom Staat unterstützt, die Kommunen durchgesetzt, und es war der Initiative der Zweckverbände zu verdanken, dass die flächendeckende Elektrifizierung zunächst schneller vorankam als im Nachbarland. Die „Elektrifizierungsquote“ von 90 % der Bevölkerung, in Baden erst zu Beginn der 1920er Jahre erreicht, wurde in Württemberg bereits im Frühjahr 1915 überschritten. Weniger positiv fiel die Bilanz dagegen bei der Strombeschaffung aus. Mit steigender Nachfrage, nicht zuletzt bedingt durch den kriegsbedingten Kohlenmangel bei gleichzeitig gestiegenem Bedarf der Rüstungsindustrie, machte sich seit 1914 eine immer größere Elektrizitätsknappheit im Land bemerkbar. Das System der jeweils für sich arbeitenden regionalen Überlandzentralen mit ihrer insgesamt beschränkten und stark schwankenden Elektrizitätserzeugung, den hauptsächlich auf Wasserkraftbasis arbeitenden dezentralen Kleinkraftwerken und den Kohlekraftwerken von begrenzter Kapazität kam dabei rasch an seine Grenzen. Nur durch Steigerung der inländischen Erzeugung oder durch Stromimport aus den Nachbarländern sowie durch einen verbesserten räumlich-zeitlichen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage ließ sich das Problem lösen. In der württembergischen Elektrizitätspolitik verlagerte sich der Schwerpunkt deshalb von der lokalen und regionalen auf die Landesebene, von

der Verteilung auf die Elektrizitätsbeschaffung und auf den landesweiten Stromtausch.

Einen wertvollen Ansatzpunkt boten dabei die Erkenntnisse der neuen „Elektrizitätswirtschaftslehre“.<sup>14</sup> Diese um 1900 entstandene Wissenschaft setzte die volkswirtschaftliche Grundforderung, die Verwendung von Elektrizität massiv zu steigern und ihre Erzeugung soweit möglich zu verbilligen, technisch und betriebswirtschaftlich um und gab damit klare Handlungsanweisungen für Bau und Betrieb von Kraftwerken und Leitungsnetzen. Die Schlüsselbegriffe lauteten: Großkrafterzeugung, Hochspannungs-Verbundwirtschaft, Verbesserung der Auslastung. Durch den Übergang von relativ kleinen Anlagen zur zentralisierten Stromerzeugung in größeren Einheiten ließen sich die Kosten der Stromerzeugung drastisch senken. Die so gewonnene elektrische Arbeit konnte von den Standorten der Großkraftwerke über Hochspannungsnetze relativ verlustarm in die Absatzgebiete transportiert werden. Vor allem aber erlaubte es ein solches landesweites Verbundnetz, zeitliche und regionale Unterschiede von Nachfrage und Angebot auszugleichen, die schwankende Erzeugung der Wasserkraftwerke aufzunehmen und durch Stromerzeugung aus Kohle zu ergänzen und insgesamt die Auslastung des Netzes durchgreifend zu verbessern.

1913/14 hatte der Elektrotechniker Georg Klingenberg (1870–1925), Leiter des Vorstandsressorts „Bau und Betrieb von Elektrizitätswerken“ bei der Berliner AEG, dieses Konzept mustergültig formuliert und daraus einen nationalen Plan für die Elektrizitätswirtschaft entwickelt. Der Staat – so die nächste Überlegung, die Klingenberg 1916, also bereits unter dem Eindruck der kriegsbedingten Energieknappheit, formulierte – musste bei der erforderlichen Rationalisierung eine entscheidende Rolle spielen, weil er allein mögliche Widerstände der einzelnen Unternehmen gegen ein solches Gesamtsystem brechen konnte. Auf diesen Vorschlägen aufbauend, präsentierte kurz darauf der Elektrotechniker Heinrich Büggeln (1870–1945) vor dem „Württembergischen Elektrotechnischen Verein“ das Konzept einer „elektrischen Großwirtschaft unter staatlicher Mitwirkung in Württemberg“.<sup>15</sup> Es sollte dem katastrophalen Energiemangel abhelfen, die Versorgungsstrukturen für das ganze Land neu ordnen und damit die nachteiligen Begleiterscheinungen der ersten, kleinräumigen Entwicklungsphase korrigieren.

Büggeln, als Oberingenieur und Abteilungsleiter bei der AEG in Stuttgart sowie als Mitinhaber der kleinen Überlandzentrale Hohebach bei Künzelsau mit den Problemen der württembergischen Elektrizitätswirtschaft bestens vertraut, machte folgende Rechnung auf: 1914 hatte die installierte Kraftwerksleistung im Land etwa 100.000 Kilowatt, die Jahreserzeugung 160 Mio. Kilowattstunden, die rechnerische Benutzungsdauer damit nur etwa 1.600 Stunden pro Jahr betragen. Hauptursache der schlechten Ausnutzung waren der stark schwankende Bedarf vor allem in den ländlichen Regionen und das ungleichmäßige Energieangebot der Wasserkräfte. Gelänge es, die bestehenden Kraftwerke zu vernetzen und ihre Benutzungsdauer auf 3.300 Stunden jährlich zu steigern, dann ließe sich der etwa für 1926 erwartete Jahresverbrauch von 460 Mio. kWh einschließlich der Verluste mit nur 150.000 kW installierter Leistung decken; teure Kraftwerksneubauten würden damit weitgehend überflüssig. Diese durchgreifende Verbesserung – Deckung des dreifachen Bedarfs mit nur um 50 % höherer Kraftwerksleistung – war allerdings nur erreichbar, wenn die bestehenden Kraftwerke nach einem einheitlichen Plan ausgebaut wurden und zusammen auf ein gemeinsames Landesnetz arbeiteten. Diese mit einer Spannung von 100.000 Volt arbeitende „Landessammelschiene“ sollte die Erzeugung der zu erweiternden großen Dampfkraftwerke der Stadt Stuttgart, der Neckarwerke AG in Altbach, der „Überlandwerk Jagstkreis AG“ (UJAG) in Ellwangen und des Württembergischen Portland-Cement-Werks in Heilbronn sowie der regionalen Wasserkraftwerke einschließlich der kleinen Orts- und Überlandzentralen aufnehmen und an einheimische Nachfrager abgeben, darüber hinaus im Bedarfsfall auch mit den Nachbarländern zusammenarbeiten. Wenn es auf diese Weise gelang, die Kapazitäten besser auszunutzen, musste es zu einer drastischen Verbilligung des elektrischen Stroms kommen. Bei einem Anlagekapital der künftigen württembergischen Landeselektrizitätsversorgung von 100 Mio. Mark errechnete Büggeln Gestehungskosten von 3,56 Pfennig je Kilowattstunde an den Übergabestationen der Sammelschiene; dass das Projekt mit allen anderen Anbietern elektrischer Energie konkurrieren könne und sogar noch erhebliche Überschüsse abwerfen würde, stand damit außer Zweifel.

Mit dem Plan der Sammelschiene und ihrer Trägergesellschaft zeigte Büggeln völlig neue Perspektiven auf. Die Grundlagen bisheriger Elektrizitätswirtschaft, die Erzeugung in dezentralen Kraftwerken, die abgeschotteten Versorgungsgebiete und

die behutsame Steuerungspolitik des Staates, waren damit allerdings in Frage gestellt. Wollte man das Konzept umsetzen, führte vor allem an der stärkeren Mitwirkung der öffentlichen Hand kein Weg vorbei. Denn wer sonst, wenn nicht der Staat, hätte die zahlreichen Beteiligten – Privatunternehmen und Zweckverbände, Städte und Stadtwerke, lokale Klein-Elektrizitätswerke und Überlandzentralen – unter einen Hut bringen und zugleich neue Monopole vermeiden sollen? Zwar nicht als staatliche Stromversorgung bis zum letzten Abnehmer, aber als gemischt-wirtschaftliche Gesellschaft der bestehenden Elektrizitätswerke und des Staates stellte sich Büggeln das neue System vor. Die Dachgesellschaft würde die Kraftwerke gegen Ausgabe von Geschäftsanteilen übernehmen, die Versorgungsgebiete würden jedoch in den Händen der bisherigen Betreiber bleiben. Vor allem aber erhielt der Staat Gelegenheit, den Ausbau der Elektrizitätswirtschaft bei relativ niedriger Beteiligung und entsprechend geringem Kapitalaufwand zu steuern.

Während die in Württemberg tätigen privaten Elektrizitätsgesellschaften um ihren Markt fürchteten und den Plan ablehnten, fiel er in der Staatsverwaltung auf fruchtbaren Boden. So wies Edwin von der Burchard, Leiter der technischen Beratungsstelle der Zentralstelle für Handel und Gewerbe, 1917 nach, dass – die Existenz eines landesweiten Verbundnetzes vorausgesetzt – das Elektrizitätswerk der Stadt Stuttgart die Versorgung des gesamten Landes während der Sommermonate allein hätte übernehmen können. Vor allem die Spezialisten in der Ministerialabteilung für den Straßen- und Wasserbau machten sich die These von den gesamtwirtschaftlich negativen Folgen der regionalen Isolation zu eigen und belegten die Vorteile einer „öffentlichen elektrischen Großwirtschaft unter maßgebendem Staatseinfluß“.<sup>16</sup> Träger des ganzen Projekts sollte eine „Genossenschaft des öffentlichen Rechts“ mit gemeinnütziger Zielsetzung sein; dieses Unternehmen hätte die Sammelschiene und eventuell erforderliche Zentral-Kraftwerke zu bauen, Erzeugung und Bezug der einzelnen Mitgliedsunternehmen zu vermitteln, Richtlinien für Preise festzusetzen und auf rationalisierende Gebietsbereinigungen hinzuwirken. So wurde das Zweckverbandskonzept der gemeinnützigen Stromversorgung auf die Ebene der Verbundwirtschaft transformiert.

## **Staatliches Engagement bei Verbundgesellschaften und Kraftwerken – Kontinuität kommunaler Elektrizitätspolitik**

Unter dem Eindruck solcher Argumente vollzog auch der Landtag im Sommer 1918 die Wende zur staatlich gelenkten Verbundwirtschaft. Die erste Verbundgesellschaft im Land jedoch, die im Oktober 1918 gegründete „Württembergische Landeselektrizitäts-Gesellschaft“ (WLG), war ein Gemeinschaftsunternehmen der Stadt Stuttgart, der Neckarwerke in Esslingen und des „Verbandes Württembergischer Industrieller“. Ziel war es, eine Hochspannungsleitung von Stuttgart über Altbach nach Niederstotzingen bei Ulm zu errichten, das dortige Pumpwerk der Landeswasserversorgung und zugleich die angrenzenden Gebiete mit elektrischem Strom zu beliefern. Zweckverbände und Staat waren nicht beteiligt; nicht nur der Zwang zur Sparsamkeit und die Absicht der Risikovermeidung, sondern auch das Beharrungsvermögen des dezentralen Konzepts stand dem Einstieg in die staatliche Elektrizitätswirtschaft entgegen. Anstelle des württembergischen Staates beteiligte sich im Frühjahr 1919 das Reich mit gut 10 %, nach einer durchgreifenden Kapitalerhöhung im Dezember des Jahres sogar mit 95 % am Grundkapital. Dahinter stand die Absicht, die WLG als Verbindungsglied zwischen Bayern und Baden in das System einer neuen „Reichselektrizitätswirtschaft“ einzufügen – der Hintergrund dieses Engagements: Seit November 1918 stand die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft auf der politischen Tagesordnung. Damit knüpfte die Weimarer Republik an ältere Versuche des Reichs an, die Elektrizitätswirtschaft zu verstaatlichen und sie gleichzeitig fiskalisch auszunutzen. Zwar scheiterte die Sozialisierung, aber mit einzelnen Beteiligungen an Elektrizitätsgesellschaften und vor allem mit den im Krieg errichteten großen Kraftwerken im Bitterfelder Braunkohlenrevier und in der Lausitz agierte das Reich seither als Elektrizitäts-Unternehmer und Konkurrent der Länder.

Erst mit deutlicher Zeitverzögerung und unter dem Eindruck der Aktivitäten des Reichs und der Nachbarländer, wo große Staatsunternehmen entstanden, entschloss sich 1921 auch die württembergische Regierung, die landesweite Verbundwirtschaft durch finanzielles Engagement des Staats zu fördern. Dabei verfolgte sie das Prinzip, an wichtigen Unternehmen nur kleinere Beteiligungen zu übernehmen, um die Entwicklung zu steuern und die Landesinteressen geltend zu machen. So behielt

sich der Staat bei Gründung der „Großkraftwerk Württemberg AG“ (GROWAG) durch den Gemeindeverband Hohenlohe-Öhringen und die zum RWE-Konzern gehörende Ludwigsburger „Kraftwerk Altwürttemberg AG“ (KAWAG) im November 1921 die Sperrminorität vor, um das geplante Kohlekraftwerk bei Heilbronn für „Stromausgleich und Stromverteilung im Unterland“ einzusetzen. Auch die Beteiligung des Landes an der „Neckar-Aktiengesellschaft“, der 1921 gegründeten Bau- und Finanzierungsgesellschaft für den Neckarkanal, ordnete sich in den Rahmen der steuernden Elektrizitätspolitik durch mäßige Kapitalbeteiligungen ein, wenngleich hier neben der Energiegewinnung der Verkehrsaspekt im Vordergrund stand. Ungleich größere Bedeutung für den Staatseinfluss auf die Elektrizitätswirtschaft kam indessen der „Württembergischen Sammelschienen-AG“ (WÜSAG) zu. Dieses zweite Verbundunternehmen in Württemberg wurde im Sommer 1923 auf Initiative des Innenministeriums vom Land und den stromerzeugenden Zweckverbänden gegründet; es sollte Auslastung und Zusammenarbeit der Verbandskraftwerke optimieren sowie über die Anbindung an das weitläufige Netz der RWE zusätzlich Stromimporte aus dem „Ausland“ vermitteln. Im Februar 1925 schließlich übernahm das Land doch noch die Sperrminorität an der mittlerweile in eine Aktiengesellschaft umgewandelten und nunmehr als „WLAG“ oder „WÜLEG“ firmierenden „Württembergischen Landes-Elektrizitätsgesellschaft“. Sie bewährte sich im innerwürttembergischen Verbund wie beim Strombezug aus Bayern und Baden, der 1925 bzw. 1928 aufgenommen wurde, um den wachsenden Verbrauch zu decken. Der Umsatz stieg zwischen 1924 und 1929 von 19,5 auf 215,8 Mio. kWh, und das Unternehmen leistete damit einen wichtigen Beitrag zum Stromimport wie zum landesinternen Stromausgleich.

Auch der Einstieg des Staates bei den Illwerken im österreichischen Vorarlberg folgte den Elektrizitätspolitischen Grundsätzen der Stuttgarter Regierung, Mitspracherechte zu erlangen, gleichzeitig aber größere finanzielle Risiken zu vermeiden.<sup>17</sup> Da sich die Nutzung der bedeutenden Wasserkräfte an der oberen Ill im Silvretta-Gebiet für das österreichische Bundesland nur lohnte, wenn es gelang, Exportmöglichkeiten für die erzeugte Elektrizität zu finden, war das auf Stromimporte angewiesene Württemberg der ideale Kooperationspartner. Den Vertrag über den Ausbau des Lünensees und der oberen Ill schloss im August 1922 jedoch nicht der Staat selbst, sondern der Bezirksverband OEW, der im Auftrag und mit Billigung der Regierung quasi als

elektrizitätspolitischer Stellvertreter des Staates agierte. An der „Vorarlberger Illwerke GmbH“ (VIW), im November 1924 mit einem Grundkapital von 2 Mio. Schweizer Franken gegründet, beteiligten sich die OEW mit stattlichen 42,5 %. Erst 1926 kaufte sich das Land unter Übernahme von OEW-Anteilen mit 15 % direkt in die Gesellschaft ein. Nach Umwandlung der Illwerke in eine Aktiengesellschaft 1927 und weiteren Umschichtungen der Beteiligungsverhältnisse stand schließlich der „Württembergischen Gruppe“ aus OEW (27,5 %), Staat (15 %) und WÜSAG (5 %) als Hauptpartner die GROWAG, also indirekt der RWE-Großkonzern, gegenüber. Die Beteiligung sicherte Württemberg ein Drittel der Jahreserzeugung des künftigen Vermunt-Lünersee-Werks und damit jährlich immerhin 130 bis 140 Mio. Kilowattstunden an hochwertiger Spitzenkraft.

Um die Mitte der 1920er Jahre hatte sich die württembergische Elektrizitätswirtschaft damit deutlich weiterentwickelt. Die Elektrizitätsversorgung durch die kommunalen Zweckverbände funktionierte reibungslos, und zudem hatte mit den neuartigen „Stromabnehmerverbänden“ seit Kriegsende eine Bewegung um sich gegriffen, welche die Idee der gemeinnützigen Stromlieferung auch in den Versorgungsgebieten privater Elektrizitätswerke zum Durchbruch bringen sollte. Die Arbeit des „Bezirksverbands Neckar-Enzwerke“, im Sommer 1920 von 266 Gemeinden aus 22 württembergischen Oberämtern im Versorgungsgebiet der „Neckarwerke AG“ und der mit ihr verbundenen „Enzgauwerke GmbH“ „zum Zweck einheitlicher Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen auf dem Gebiete der Elektrizitätsversorgung“ gegründet, zeigt besonders anschaulich die Potenziale einer solchen abnehmerorientierten Strompolitik in der Form des gemeinnützigen Zweckverbands. Unter dem Druck des Wegerechts und der auslaufenden Konzessionsverträge gelang es den Gemeinden gegen Ende der 1920er Jahre, dem AEG-Konzern als Mehrheitseigentümer der Neckarwerke AG die Sperrminorität abzutrotzen und in neuen Versorgungsverträgen den Verzicht auf übermäßige Gewinne durchzusetzen. Nach der 1936 erfolgten Fusion mit dem benachbarten, 1921 gegründeten „Bezirksverband Überlandwerk Altwürttemberg“ firmierte der Zweckverband als „Neckar-Elektrizitätsverband“ (NEV) und nahm die Aufgabe in Angriff, auch den von dem Energiegiganten „Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG“ (RWE) in Essen beherrschten Stromversorger KAWAG in Ludwigsburg zu Preissenkungen zu zwingen. Im Juli 1939 wurde ein Abschluss

erreicht, bei dem sich der NEV auf der ganzen Linie durchsetzen konnte. Dieselbe Strategie des gemeinsamen Auftretens gegenüber den konzessionierten Stromversorgern verfolgten der Bezirksverband Stromverband Jagstkreis, der unmittelbar nach seiner Gründung im Jahr 1920 eine 50-%-Beteiligung am Versorgungsunternehmen UJAG übernahm, und andere kleinere Abnehmerverbände, aber auch der bereits um die Jahreswende 1917/18 entstandene „Verband Württembergischer Stromabnehmer“, eine Vereinigung industrieller Stromverbraucher mit damals immerhin 130 Mitgliedern.<sup>18</sup>

Nicht auf Landesebene, sondern in den kleineren politischen Einheiten fand so die erfolgreichere Elektrizitätspolitik statt. Sie kam in der Tatsache zum Ausdruck, dass ausgerechnet die „zersplitterte“ württembergische Elektrizitätswirtschaft im reichsweiten Vergleich relativ günstige Strompreise zu bieten hatte. 1934 verwies der „Gemeindeverband Elektrizitätswerk Enzberg-Mühlhausen“ (GVE), eines der kleineren Zweckverbands-Überlandwerke, in seiner Festschrift zum 25-jährigen Bestehen stolz darauf, dass die den Kunden gebotenen Strompreise „zu den billigsten des Landes gehörten“; über ein Vierteljahrhundert habe man sich erfolgreich bemüht, „durch Senkung der Strompreise die Elektrizität allen Bevölkerungskreisen zugänglich zu machen“.<sup>19</sup> Die Gründe für die niedrigen Strompreise lagen teilweise in der bevorzugten steuerlichen Behandlung der Zweckverbände als Erwerbsunternehmen öffentlicher Körperschaften, vor allem aber daran, dass der elektrische Strom in Württemberg weitaus geringerer fiskalischer Belastung ausgesetzt war als im Reich. 1927/28 zogen die öffentlichen Körperschaften im Reich aus ihren Versorgungsbetrieben einen Gewinn von 6,31 RM pro Einwohner und Jahr, in Württemberg dagegen nur 2,42 RM. Das Konzept der Beaufsichtigung der Stromversorger, aber auch der Kommunen selbst durch eine wirklich überparteiliche, weil fiskalisch nicht interessierte Instanz, wie es im Zusammenspiel von Zweckverbänden und Kommunalaufsicht deutlich wurde, bot offensichtlich den besten Schutz vor einer Profitorientierung des Stromgeschäfts auf Kosten der Verbraucher. Dieses System musste aber auch gegen die finanziellen Begehrlichkeiten von Zweckverbänden und Kommunen selbst geschützt werden. So untersagte die 1924 als Nachfolgerin der aufgelösten Kreisregierungen etablierte „Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung“ 1929/30 – gegen die Auffassung des Innenministeriums, welches das Vorhaben am Ende allerdings doch

genehmigte – die geplante Fusion von OEW und Bezirksverband Heimbachkraftwerk. Die Begründung lautete, dass die in der neuen Satzung getroffene Vereinbarung, 10 % der Bruttoüberschüsse des Stromgeschäfts sozusagen als Dividende auszuschütten, gegen den obersten Verbandsgrundsatz verstoße, dass der wirtschaftliche Erfolg des Unternehmens lediglich den Stromabnehmern zugute kommen solle. Zudem verbiete die neue Gemeindeordnung den Zweckverbänden die Verteilung von Überschüssen gerade deswegen, um eine Ausbeutung der Verbraucher zu verhindern.

### **Ein einheitliches „Schwabenwerk“ für Württemberg?**

Die Kommunalaufsicht, die nach wie vor unter Führung des bewährten Kommunalreferenten Anton Michel stand, suchte das dezentrale System also zu schützen, weil nur mit ihm der Grundsatz der gemeinnützigen Stromversorgung zu Selbstkosten gewährleistet schien. Mit dieser Politik geriet sie aber in Gegensatz zu den Entwicklungstendenzen und -notwendigkeiten, die sich gegen Ende der 1920er Jahre abzeichneten. Denn aus landesweiter Perspektive und im nationalen Vergleich besaß die württembergische Elektrizitätswirtschaft fundamentale Schwachstellen, so die Existenz zweier mehr konkurrierender als kooperierender Verbundunternehmen, der von der Stadt Stuttgart, dem AEG-Abkömmling Neckarwerke sowie dem Reichsfinanzministerium dominierten WLAG einerseits und der WÜSAG, die vom Land, den Zweckverbänden und der Gruppe KAWAG-GROWAG-RWE getragen wurde, andererseits. Probleme bereiteten auch die dezentrale Erzeugungsstruktur sowie die große Importabhängigkeit, bei der neben dem Bezug an elektrischer Arbeit indirekt auch die innerwürttembergische Stromerzeugung auf der Basis eingeführter Kraftwerkskohle mitzählte. Der Netto-Stromimport allein lag im Jahr 1932 mit etwa 238,5 Mio. kWh bei 29,5 % des Gesamtverbrauchs von 607,4 Mio. kWh, und stieg bis 1934 auf 364,4 Mio. kWh bzw. über 40 % der Gesamtabgabe an. Mit zusammen 460 Mio. kWh lieferten in diesem Jahr die drei größten Stromversorger des Landes, das Elektrizitätswerk der Landeshauptstadt, die Neckarwerke AG und der Bezirksverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke, bereits 59 % des

Gesamtverbrauchs, die insgesamt 269 kleineren Werke nur 12 %, den Rest die mittelgroßen Privatunternehmen und die übrigen Zweckverbände.<sup>20</sup>

Nicht auf die unbestreitbaren Erfolge, sondern auf diese fortbestehenden Mängel richtete sich die öffentliche und parlamentarische Kritik. Sie wurde forciert durch den gegenläufigen Gesamttrend im Reich, wo Großkrafterzeugung, Verbundwirtschaft und Unternehmenskonzentration die Elektrizitätswirtschaft in neue Dimensionen wachsen ließen. Über die Köpfe der kleineren Unternehmen hinweg teilten die drei großen Stromversorger RWE, Preußenelektra AG und Elektrowerke AG durch ein 1927 geschlossenes Gebietskartell das gesamte Deutschland nördlich des Mains quasi unter sich auf, während in den Nachbarländern Württembergs die großen Staats-Aktiengesellschaften Badenwerk und Bayernwerk die Elektrizitätswirtschaft dominierten. Vor diesem Hintergrund wurden auch im Stuttgarter Landtag und in der Ministerialverwaltung staatliche Mehrheitsbeteiligungen oder gar staatliches Alleineigentum an den wichtigen Versorgungsunternehmen sowie Fortschritte bei der Zentralisierung insgesamt zum Maß aller Dinge. Damals entstand das noch heute bekannte Schlagwort, Württemberg sei der „Elektrizitätsbalkan“ Deutschlands. Angesichts der Übermacht der Höchstspannungsnetze und der Stromerzeugung in gewaltigen Kraftwerken sowie unter den zeitgemäßen Anschauungen, die im flächendeckenden Verbund und in der möglichst weitgehenden vertikalen Konzentration von der Erzeugung bis zur „letzten Lampe“ die Zukunft moderner Elektrizitätswirtschaft sahen, musste das System der Zweckverbände als untaugliches Überbleibsel aus der Frühzeit der Elektrifizierung, das Gezänk der gegeneinander arbeitenden Verbundgesellschaften als ineffizient und perspektivlos erscheinen. Zudem stieg damit die Gefahr, dass die württembergische Elektrizitätswirtschaft in noch stärkere Abhängigkeit von großen Stromkonzernen wie der RWE geraten würde.

Die gelungene Fusion der OEW mit dem Bezirksverband Heimbachkraftwerk wie auch die 1934 erfolgte pachtweise Übernahme der Anlagen des „Gemeindeverbandes Elektrizitätswerk Kocherstetten“ im Nordosten des Landes ebenfalls durch die OEW stellten erste Schritte auf dem langen Weg dar, aber im großen Rahmen kam das Konzept der Konzentration auf Erzeuger-, Transport- und Endverkäuferseite nicht zum Zug. Sämtliche Bemühungen scheiterten an der

heterogenen Struktur der beteiligten Unternehmen und vor allem an ihrer Tendenz zur unbedingten Selbständigkeit. Bereits 1925 aufgenommene, vom Staat geförderte Kooperationsgespräche zwischen den Stromversorgern blieben jahrelang ohne Ergebnis, ja vertieften den Dissens noch mehr. Nicht einmal der Versuch gelang, „die beiden Leitungsgesellschaften zusammenzubringen“, also wenigstens den Stromtransport durch eine Kooperation von WLAG und WÜSAG zu optimieren, obwohl der zuständige Innenminister Eugen Bolz (1881–1945), seit 1928 gleichzeitig Staatspräsident, seine ganze Autorität in die Waagschale warf.<sup>21</sup>

Rückhalt fand Bolz nur beim größten Zweckverband des Landes, den OEW. Hier hatte sich vor allem der Leitende Direktor Adolf Pirrung (1878–1965) seit seinem Eintritt im Jahr 1924 für Zusammenschlüsse mit anderen Verbänden eingesetzt, wo immer sie möglich waren, und ein einheitliches „Schwabenwerk“ für ganz Württemberg gefordert. Geführt von Pirrung, der nach den fortschrittlichen Prinzipien der Elektrizitätswirtschaftslehre die künftige Gestalt der württembergischen Stromlandschaft plante, entwickelten sich die OEW zum eifrigsten Verfechter einer stärkeren Konzentration in der württembergischen Elektrizitätswirtschaft. Mit einem Versorgungsgebiet von etwa 7.000 Quadratkilometern und über 500.000 Einwohnern, mit seinen ausgedehnten Erzeugungs- und Übertragungsanlagen sowie mit seinen Verbindungen nach Bayern und Vorarlberg war der oberschwäbische Zweckverband für diese Aufgabe prädestiniert. Die Zusammenfassung sollte künftiges Wachstum garantieren und die württembergische Elektrizitätswirtschaft vor allem gegen den Druck der großen Konzerne immunisieren. Denn insbesondere die RWE beherrschte über KAWAG, GROWAG, Illwerke und die wichtige, RWE-eigene Hochspannungstransversale vom Unterland über Oberschwaben an den Hochrhein sowie nach Vorarlberg die Verbundwirtschaft im Land immer mehr. Letztlich musste aber auch eine von Pirrung einberufene „Elektrokommission“ gegen Ende der 1920er Jahre eingestehen, dass ohne gewaltsamen „Eingriff in vorhandene Organisationen“ die Elektrizitätswirtschaft nicht mehr zu reformieren war. Württemberg war eben auch in der Elektrizitätspolitik „das Land des dezentralisierten Individualismus“ – „eine Folge seiner Geschichte, die es aus einer ganzen Unzahl von kleinen Herrschaftsbereichen sehr spät zusammenwachsen ließ, und seiner klimatischen und geographischen Verhältnisse, die auf verhältnismäßig kleiner Fläche die grösste

Verschiedenheit zeigen“, wie Franz von Stauffenberg, Mitgründer und Verbandsvorsitzender der OEW, vor der Kommission formulierte.

Die Alternative, politischen Druck auf Unternehmen und Zweckverbände auszuüben oder sie gar zwangsweise zu fusionieren, hatte der liberale Rechtsstaat aus gutem Grund gescheut, denn sie widersprach nicht nur dem geltenden Recht, sondern auch aller politischen und administrativen Moral. Erst unter der Herrschaft des Nationalsozialismus wurde das Zentralisierungskonzept ohne Rücksicht auf solche Momente durchgesetzt. Nicht die Einsicht der Beteiligten, sondern politischer Druck der NS-Führung brachte im Dezember 1934 die Fusion der beiden Transportgesellschaften zustande. Die ausschlaggebende Rolle spielte Oswald Lehnich (1895–1961), der erste Wirtschaftsminister in der nationalsozialistischen Regierung, seit Herbst 1933 anstelle des Innenministers für Elektrizitätswirtschaft zuständig und zugleich Vorsitzender der Aufsichtsräte von WLAG und WÜSAG. Die Fusionspläne, die bei der WLAG und vor allem bei den OEW weiterverfolgt worden waren, machte Lehnich sich umso mehr zu eigen, als sie sich nahtlos in die neue Richtung der Elektrizitätspolitik im Reich einfügten. Der im Dezember 1934 beschlossene Konsortialvertrag zwischen den 20 Gesellschaftern der neuen „Elektrizitäts-Versorgung Württemberg A.-G.“ (EVW) wies dem Unternehmen die Verbundwirtschaft auf Landesebene zu und regelte den Stromaustausch zwischen den württembergischen Elektrizitätswerken ebenso wie Stromeinfuhr und -ausfuhr. Damit wurde die angestrebte Optimierung des Verbundsystems erreicht. Vom Gesamtverbrauch des Jahres 1934 in Württemberg in Höhe von knapp 800 Mio. kWh kontrollierte das Unternehmen per Saldo 355 Mio. kWh; davon liefen 255 Mio. über die Leitungen der ehemaligen WLAG, 100 Mio. über die der kleineren WÜSAG.<sup>22</sup>

### **Der politische Hintergrund auf Reichsebene: „Flurbereinigung“ und „Energiewirtschaftsgesetz“**

Maßgebenden Einfluss auf die Entwicklungen in Württemberg übte die Veränderung der Elektrizitätspolitik der Reichsregierung aus, die seit Sommer 1934 deutliche Konturen annahm. Während der gesamten 1920er und frühen 1930er Jahre hatte die

Diskussion über Zentralisierung und „Flurbereinigung“ in der Elektrizitätswirtschaft, die bereits vor dem Ersten Weltkrieg begonnen hatte, zu keinem Ergebnis geführt. Sämtliche Reforminitiativen der Weimarer Zeit wie das große Sozialisierungsgesetz von 1919 und die begleitende Einrichtung eines „Reichselektrizitätsbeirats“, diverse Gutachten der Reichsregierung und Projekte privater Sachverständiger scheiterten daran, dass keiner der beteiligten Akteure die Macht besaß, bestehende Verträge, Leitungsmonopole und Konzessionen aufzuheben und beispielsweise einzelne Elektrizitätswerke zu unternehmerischen Zusammenschlüssen oder zum Verzicht auf Eigenerzeugung zu bewegen, wenn der Strombezug aus neuen Großkraftwerken gesamtwirtschaftlich günstiger war.<sup>23</sup>

Erst unter den Bedingungen der NS-Herrschaft erfolgte der ordnungspolitische Eingriff ohne Rücksicht auf bestehende Rechte der beteiligten Unternehmen, Verbände und Institutionen. Das im Dezember 1935 erlassene „Energiewirtschaftsgesetz“ (EnWG), das in der angedeuteten Kontinuitätslinie dieser bis in das späte 19. Jahrhundert zurückreichenden Regulierungsdebatte stand, unterstellte die Elektrizitäts- und Gasversorgung erstmals der umfassenden Aufsicht des Staates. Mit einem umfangreichen Instrumentarium (Aufsicht des Reichs über die Energiewirtschaft, Auskunfts- und Mitteilungspflicht der Betriebe, Investitionskontrolle und -lenkung, Genehmigungspflicht für die Aufnahme der Tätigkeit als Energieversorgungsunternehmen, staatliche Preisaufsicht, mögliche „Abmeierung“, d. h. Untersagung des Betriebs und Beauftragung eines anderen, leistungsfähigeren Unternehmens) sollten die betriebswirtschaftlichen Effizienzpotenziale von Großkraftenerzeugung und Verbundwirtschaft mobilisiert, die volkswirtschaftlichen Kosten der Stromerzeugung gesenkt und vor allem eine durchgreifende „Flurbereinigung“ bei der großen Zahl kleiner, zumeist kommunaler Weiterverteiler erreicht werden. Die 1938 erlassene, reichsweit verbindliche Tarifordnung verstärkte die staatlichen Eingriffsmöglichkeiten weiter, was Preise, Tarifstruktur und Versorgungsbedingungen anging. Die Konzessionsabgabenverordnung von 1941 schließlich begrenzte die Entgelte, welche Elektrizitäts- und Gaswerke für die Benutzung öffentlicher Wege an die Kommunen zu entrichten hatten.

Die Umsetzung des neuen Energiewirtschaftsrechts blieb jedoch wie alle vorherigen Reformversuche im Gestrüpp widerstreitender Interessen hängen. Der Gegensatz zwischen den Befürwortern von Verbundwirtschaft und Flurbereinigung im Reichswirtschaftsministerium und bei den großen Verbundunternehmen einerseits sowie dem Innenressort und den selbst Elektrizitätswirtschaft betreibenden Kommunen andererseits hielt auch nach der Verabschiedung des Gesetzes an. Dahinter standen Selbstbehauptungswille und fiskalische Interessen der Kommunen, die einen Großteil ihres Finanzbedarfs über Konzessionsabgaben fremder und die Gewinne der eigenen Energieversorger abdeckten. Selbst unter den Bedingungen des Krieges, als die Stromknappheit zur Konzentration zwang und 1941 mit dem „Generalinspektor für Wasser und Energie“ eine übergeordnete Aufsichtsinstanz eingerichtet wurde, führte die Politik der Zentralisierung und Flurbereinigung nur teilweise zum Erfolg.

### **Von der EVW zur EVS – die Gründung der „Energie-Versorgung Schwaben AG“**

Angesichts der besonderen Situation der württembergischen Elektrizitätswirtschaft ließ sich zwar nicht die Art der Gründung der EVW unter politischem Druck, wohl aber die praktische Wirkung unter dem Blickwinkel der technisch-wirtschaftlichen Optimierung rechtfertigen. Entsprechend den Vorstellungen der zeitgenössischen Elektrizitätswirtschaftslehre war es nur folgerichtig, nach dem Stromtransport auch die Erzeugung und Verteilung zusammenzufassen; Anregungen dazu hatten die OEW bereits im Dezember 1934, also noch in der Gründungsphase der EVW, dem Wirtschaftsministerium übermittelt. Die Verabschiedung des Energiewirtschaftsgesetzes beschleunigte diese Pläne. Bereits im März 1936 zog OEW-Direktor Ferdinand Frauer (1878–1953) in einem Artikel für den „NS-Kurier“ die landesspezifischen Schlussfolgerungen daraus und skizzierte die Perspektiven eines Zusammenschlusses aller württembergischen Elektrizitätsunternehmen einschließlich der großen Stromabnehmerverbände.<sup>24</sup> Wie die Fusionsbetreiber allerdings feststellen mussten, war das abstrakte Elektrizitäts-Theorie, und obwohl das Energiewirtschaftsgesetz und die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Körperschaften im Verein mit der politischen Entmachtung der Kommunen und

Kommunalverbände ausreichende Handhabe geboten hätten, ließ sich die „elektrische Gleichschaltung“ zunächst nicht verwirklichen. Zwar billigten alle Beteiligten die Zusammenfassung im Prinzip, wollten aber in der Praxis ihre Selbständigkeit nicht aufgeben.

Angesichts dieser Widerstände setzten die OEW vorerst auf einen gleitenden Übergang und schlug im Herbst 1938 – nun mit dem geschickten Hinweis auf die notwendige „wirtschaftliche Mobilmachung“ auf dem Energiesektor – die Fusion mit der EVW als Kristallisationskern eines künftigen gesamt-württembergischen Elektrizitätsversorgers vor. Allen anderen Zweckverbänden sollte der Beitritt zu denselben Bedingungen angeboten werden. Die neue OEW-EVW würde damit als „Magnet“ für die kleineren Werke wirken; sanfter Druck von oben und vor allem die Überzeugungskraft der Kosteneinsparung sollten nach und nach die vollständige Zusammenfassung bewirken. In den darauffolgenden Besprechungen zwischen OEW, EVW und Wirtschaftsministerium entstand daraus der große Plan eines sofortigen Zusammenschlusses aller Zweckverbände mit der EVW. Zur Schlüsselfigur wurde der Nachfolger Lehnichs und neue Innen- und Wirtschaftsminister Jonathan Schmid (1888–1945). Er hatte schon 1936 positiv auf die Ideen der OEW reagiert und ließ sich im Dezember 1938 den Plan zur „Schaffung eines wirtschaftlich und führungsmässig starken württembergischen Energieunternehmens durch Zusammenschluss vorhandener, hierfür geeigneter Betriebe“ vom württembergischen Reichsstatthalter und Gauleiter Wilhelm Murr (1888–1945) absegnen. Der Widerstand der Kommunalaufsicht blieb erfolglos, zumal Schmid seinen Kommunalreferenten verboten hatte, das Berliner Innenministerium zu informieren, das auf Reichsebene die Gemeindeinteressen in der Elektrizitätswirtschaft zu vertreten hatte und darüber einen scharfen Grundsatzkonflikt mit dem Reichswirtschaftsministerium austrug. Den im Januar 1939 in aller Eile nach Stuttgart vorgeladenen Verbandsvorsitzenden blieb keine andere Wahl, als dem angeordneten Zusammenschluss zuzustimmen. Ende März wurden die Verschmelzungsverträge notariell beurkundet, am 4. April in der Hauptversammlung der Elektrizitäts-Versorgung Württemberg die entsprechenden Beschlüsse gefasst. Damit war die länger als zwei Jahrzehnte andauernde Diskussion um die Zentralisierung der württembergischen Elektrizitätswirtschaft beendet, erhielt das Land – so Minister Schmid – „ein auf breitester Grundlage

ruhendes Energiewirtschaftsunternehmen, das die von der Natur nicht gerade begünstigte Kraftwirtschaft des Landes zu optimaler Leistung zu bringen“ verspreche.<sup>25</sup> Die neue EVS sollte den Aufbau zusätzlicher Kraftwerkskapazitäten und die landesweite Verbundwirtschaft in die Hand nehmen. Vor allem aber sollte sie die bislang von verschiedenen Betreibern besetzten Marktstufen der Erzeugung, des Transports und der Endverteilung elektrischer Arbeit zusammenfassen.

Die Modalitäten der EVS-Gründung entsprachen ziemlich genau denen der ursprünglich geplanten „kleinen“ Fusion zwischen OEW und EVW. Acht stromerzeugende Zweckverbände, darunter als größter die OEW, übertrugen ihr gesamtes Vermögen auf das Verbundunternehmen EVW, dessen Firma in „Energie-Versorgung Schwaben A. G.“ (EVS) geändert wurde, und erhielten dafür Aktien aus der gleichzeitig vorgenommenen Kapitalerhöhung. Die den Zweckverbänden zustehende Dividende sollte zur Finanzierung des weiteren Ausbaus bis 1965 einbehalten und erst dann in ein langfristiges Tilgungsdarlehen umgewandelt werden. Neu war hingegen die Durchsetzung des Führerprinzips auch in der Aktiengesellschaft. Die Zweckverbände mussten sich verpflichten, bei Beschlüssen der Hauptversammlung ihre Stimmen stets im Einvernehmen mit der Landesregierung abzugeben. Diese Bestimmung benachteiligte die Zweckverbände ebenso wie die vorgesehene Einbehaltung der Dividende und die mit ca. einem Viertel extrem niedrige Bewertung der eingebrachten Verbandsvermögen; damit flossen die Erträge eines jahrzehntelangen soliden Wirtschaftens beinahe zum Nulltarif in das neue Unternehmen ein. Die Zweckverbände protestierten erfolglos gegen diese Maßnahmen, aber auch das angerufene Reichsinnenministerium konnte die Kommunen und Kommunalverbände nicht schützen. Die Strategie von „Partei und Staat“ lief ohnehin bald darauf hinaus, die Elektrizitäts-Zweckverbände ganz aufzulösen, ihre EVS-Beteiligungen anteilmäßig auf die Gemeinden zu verteilen und einen neuen Bezirksverband als lose Interessenvertretung der Stromabnehmer zu gründen. An die Stelle der Zweckverbände trat zum 1. April 1943 der neu gegründete „Landeselektrizitätsverband Württemberg“ (LEVW); als Treuhänder verwaltete er den Aktienbesitz der Gemeinden an der EVS. Nur der Bezirksverband OEW blieb wegen handelsrechtlicher Besonderheiten seiner Auslands-Beteiligungen und Darlehensverpflichtungen ausgenommen. Damit war die „Flurbereinigung“ in der württembergischen Elektrizitätswirtschaft vollendet und das Konzept von

Großkraftherzeugung, Verbundwirtschaft und vertikaler Unternehmenskonzentration endgültig durchgesetzt. Nur in der überwiegend kommunalen Eigentümerstruktur der EVS blieb die besondere Entstehungsgeschichte der württembergischen Elektrizitätswirtschaft ablesbar.



# <sup>1</sup>Anmerkungen

<sup>%</sup> Zur Geschichte, Technik und Ökonomie sowie zur politischen Regulierung der Elektrizitätswirtschaft in Deutschland: Gilson 1994; Die Geschichte der Stromversorgung 1992; König/Weber 1990, S. 17ff., 314ff.; Braun/Kaiser 1992, S. 71ff.; Ott 1986; Lindner 1985; Gröner 1975; Boll 1969; Stier 1999, hier auch eine ausführliche Darstellung von Elektrizitätswirtschaft und Elektrizitätspolitik in Baden und Württemberg mit detaillierten Nachweisen.

<sup>2</sup>Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft in Württemberg: Leiner 1982–1985; Ott/Herzig 1981; Stier 1999, S. 153ff. Aus der Perspektive der Zweckverbände: Schauwecker 1990.

<sup>3</sup>Verwaltungs-Berichte 1905/06, S. 130ff.; ebd. 1907/08, S. 2; ebd. 1909/10, S. 30f. und Anlage III mit Karte; Amtsblatt des württembergischen Ministeriums des Innern 35 (1905), S. 391, hier das Zitat; ebd. 39 (1909), S. 289f.; ebd. 43 (1913), S. 595. Zum Wassergesetz: Württembergisches Wassergesetz 1902, die Zitate S. 235, 364, 405. Detaillierte Nachweise bei: Stier 1999, S. 156ff.; Leiner 1982–1985, Bd. 2,1, S. 71ff.

<sup>4</sup>Zusammenstellung nach: Leiner 1982–1985.

<sup>5</sup>Verwaltungsedikt vom 21.5.1891, in: Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1891, S. 103ff.; Gemeindeordnung vom 28.7.1906: ebd. 1906, S. 323–441, besonders S. 408f. (Art. 184); Bezirksordnung vom 28.7.1906: ebd. 1906, S. 442–497. Als Beispiel für die Gemeinnützigkeitsbestimmung: § 1 der Satzung des Bezirksverbands Oberschwäbische Elektrizitätswerke vom 20.12.1909, in: Denkschrift 1912, TI. H.

<sup>6</sup>Überlandzentralen 1911, S. 252; Satzung des Gemeindeverbandes Elektrische Überlandzentrale für den Bezirk Tuttlingen, genehmigt durch Kreisregierung Reutlingen am 20.8.1913: Hauptstaatsarchiv Stuttgart, E 151/41, Bü 909.

<sup>7</sup>Verhandlungen der Württembergischen Zweiten Kammer 1907/1910, Protokoll-Band 87, S. 3709ff., 3968f., 3989, 4027, 4078; Beilagen-Band 102, S. 92f.; Amtsblatt des württembergischen Ministeriums des Innern 42 (1912), S. 8ff.; dazu: Stier 1999, S. 161ff.

<sup>8</sup>Verwaltungs-Berichte 1911/12, S. 22 sowie Anlage 3: „Zusammenstellung der Elektrizitätswerke Württembergs“ und Karte „Die Elektrizitätswerke des Königreichs Württemberg. Nach dem Stand vom 1. Juli 1913“; ebd. 1913/14, S. 38; Württemberg unter der Regierung König Wilhelms II. 1916, S. 181f.

<sup>9</sup>Dazu: Stier 1999, S. 73ff.; Die elektrisierte Gesellschaft 1996; Ott/Herzig 1981; Bocks 1994.

<sup>10</sup>Überblick: Die Wasserkräfte des Oberrheines 1906; Schenkel 1902, das folgende Zitat S. 384 (§ 41, Art. 1). Nachweise zur Landtagsdebatte: Stier 1999, S. 79ff.

<sup>11</sup>Zum Folgenden: Stier 1999, S. 87ff., besonders S. 100ff., hier auch ausführliche Schilderung der Landtagsdebatten sowie der Verhandlungen mit den Stromverteilerunternehmen. Detaillierte Angaben zum Murgprojekt: Stier 1993. Gesetz über den Bau und Betrieb eines Murgwerks durch den Staat vom 5.12.1912, in: Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1912, S. 451ff.

<sup>12</sup>Debatte des Vereins für Socialpolitik über Staats-Aktiengesellschaften: Eulenburg 1918, das Zitat S. 61; vgl. auch Dröse 1919. Gesetze über die Landeselektrizitätsversorgung sowie über den Verkauf des Murgwerks, beide vom 1.7.1921, in: Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1921, S. 154f. Zum Aufbau der Landeselektrizitätsversorgung sowie zur Gründung und Entwicklung des Badenwerks: Stier 1999, S. 111ff., 125ff., 129ff.; Kaus 1996.

<sup>13</sup>Wilke 1883; Myrbach 1886. Zum Folgenden: Schacht 1908, das Zitat S. 84. Pläne für ein neues Elektrizitätsrecht und für das Staatsmonopol: Plenske 1908; Windel 1910; ausführliche Darstellung der Debatte: Stier 1999, S. 57ff.

<sup>14</sup>Grundlegend zu Elektrizitätswirtschaftslehre, Großkraftherzeugung und Hochspannungsverbund: Gilson 1994, besonders S. 25ff., 42ff., 80ff. Zeitgenössische Berechnungen und Konzepte: Hoppe 1908; Klingenberg 1913–1914.

<sup>15</sup>Klingenberg 1916; Büggeln 1916.

<sup>16</sup>Burchard 1917; Burchard 1919a. Die Artikelserie Burchards im Gewerbeblatt erschien auch als Monographie: Burchard 1919b. Landtagsdebatte und Gründung der Verbundunternehmen WLAG und WÜSAG: Verhandlungen der Württembergischen Zweiten Kammer 1913/1918, Protokoll-Band 99, S. 4082f.; Protokoll-Band 100, S. 4635f., 4645f.; Protokoll-Band 102, S. 5603, 6264ff., 6273ff.; dazu: Stier 1999, S. 166ff., besonders S. 172ff.; aus der Perspektive der Reichselektrizitätspolitik: ebd., S. 379ff.; Leiner 1982–1985, Bd. 2,2, S. 261ff., 274ff., 362ff., 378ff.

<sup>17</sup>Leiner 1982–1985, Bd. 2,2, S. 326ff.; Huebmer 1983; Strom aus Vorarlberg 1974. Landtagsdebatte: Stier 1999, S. 180ff.; Gesetz über die Beteiligung des Staates am Ausbau der Vorarlberger Wasserkräfte und einen Ersten Nachtrag zum Staatshaushalt 1926/27 vom 29.6.1926, in: Regierungsblatt für Württemberg 1926, S. 153.

<sup>18</sup>Zu den Stromabnehmerverbänden: Stier 1999, S. 186ff.; Leiner 1982–1985, Bd. 2,2, S. 344f.; Schauwecker 1990, S. 57ff.

<sup>19</sup>25 Jahre GVE 1934, S. 10. Folgende Angabe: Die Reinerträge des Erwerbsvermögens 1931, S. 18f. Auseinandersetzung zwischen Kommunalaufsicht und Innenministerium und

Fusion OEW – Heimbachkraftwerk: Stier 1999, S. 190ff. Gemeindeordnung vom 19.3.1930, in: Regierungsblatt für Württemberg 1930, S. 45ff., besonders § 306, S. 126.

<sup>20</sup>Württemberg in Wort und Zahl 1937, S. 108ff.; vgl. auch die Ausführungen des Technischen Bürgermeisters der Stadt Stuttgart Daniel Sigloch vor dem Enquête-Ausschuss der Reichsregierung: Die deutsche Elektrizitätswirtschaft 1930, S. 370ff. Zur Reformdebatte auf Landesebene vor dem Hintergrund der Entwicklung im Reich: Stier 1999, S. 193ff.; Leiner 1982–1985, Bd. 2,2, S. 356ff., 386ff.

<sup>21</sup>Bolz vor dem Landtag im März 1930: Verhandlungen des Landtags des freien Volksstaates Württemberg 1928/1932, Protokoll-Band 3, S. 2226f. Zur „Elektrokommission“: Gysin 1998; Elektrogrosswirtschaft in Württemberg 1929.

<sup>22</sup>Angabe: Elektrizitäts-Versorgung Württemberg Aktiengesellschaft. Geschäftsbericht 1934, in: Vereinigte Industrie-Unternehmungen AG (VIAG) 1935, S. 75ff. Gründung der EVW: Leiner 1982–1985, Bd. 2,2, S. 399ff., hier auch der EVW-Konsortialvertrag; Stier 1999, S. 196ff.

<sup>23</sup>Vorschläge und Projekte: Stier 1999, S. 57ff., 355ff.; Löwer 1992. Zur nationalsozialistischen Elektrizitätspolitik und zum Energiewirtschaftsgesetz: ebd., S. 190ff.; Hellige 1986; Kehrberg 1997; Stier 1999, S. 442ff.; Stier 2006a. Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13.12.1935, in: Reichsgesetzblatt 1935, Tl. I, S. 1451–1456. Zeitgenössische Kommentare mit den Texten der einschlägigen Erlasse und Verordnungen sowie chronologischer und thematischer Übersicht: Darge/Melchinger/Rumpf 1936. Zum Generalinspektor für Wasser und Energie: Stier 2006b.

<sup>24</sup>Das Energiewirtschaftsgesetz und die württembergische Stromversorgung, in: NS-Kurier vom 21.3.1936. Gründung der EVS: Stier 1999, S. 198ff.; Leiner 1982–1985, Bd. 2,2, S. 408ff.

<sup>25</sup>Württembergs Elektrizitätsversorgung auf neuer Grundlage, in: NS-Kurier vom 4.4.1939.